



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes  
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien  
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)  
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0044-09-15

= RSS-E 9/10

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Ekkehard Schalich und die Beisitzer Mag. Thomas Tiefenbrunner, Gerhard Veits, KR Siegfried Fleischacker und Rolf Krappen in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 19. Mai 2010 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED], vertreten durch [REDACTED]  
[REDACTED], gegen [REDACTED]  
[REDACTED] beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Schadenfalles [REDACTED] zu empfehlen, wird zurückgewiesen.

Begründung

Der Antragsteller ist Rechtsanwalt und hat bei der antragsgegnerischen Versicherung zur Polizznummer [REDACTED] eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung abgeschlossen.

Mit Schreiben vom 15.10.2009 wurde der Antragsteller von der [REDACTED] Rechtsanwaltskammer zur Leistung von € 170.008,73 aufgefordert. Er war vom 3.1.2005 bis 1.9.2008 mit [REDACTED] und weiteren Kollegen Mitglied einer Kanzleigemeinschaft, die nach Ansicht der [REDACTED] Rechtsanwaltskammer als Gesellschaft bürgerlichen Rechts zu werten sei. In dieser Zeit seien von [REDACTED] Klientengelder

in Höhe von € 187.544,79 veruntreut worden, von denen der oben genannten Betrag noch unberichtigt aushafte.

Die Antragsgegnerin lehnte die Deckung dieses Schadens aus der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung mit der Begründung ab, dass der Schaden offensichtlich durch Veruntreuung entstanden sei und somit gemäß Art. 4 I.6 der AVBV nicht mitversichert sei.

Art. 4, I.6 der AVBV lautet:

„Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche:

(...)

6. wegen Schäden, welche durch Fehlbeträge bei der Kassenführung, durch Verstöße beim Zahlungsakt, durch Veruntreuung des Personals des Versicherten oder anderer Personen, deren er sich bedient, entstehen; (...).“

Der Antragsteller beantragte, der Antragsgegnerin die Deckung des Schadensfalles zu empfehlen.

Die Antragsgegnerin gab an, sich nicht am Schlichtungsverfahren beteiligen zu wollen.

Da die Antragsgegnerin sich am Verfahren nicht beteiligt, konnte kein unstrittiger Sachverhalt zu dieser Frage ermittelt werden und war der Antrag daher gemäß Pkt. 3.3.4 der Satzung zurückzuweisen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Schalich

Wien, am 19. Mai 2010

